

REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
ZOLLIKOFEN

4.12.2018

Personalreglement der Reformierten Kirchgemeinde Zollikofen

genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 4.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis.....

Grundsätzliches.....

Arbeitsverhältnisse.....

Arbeitszeiten, Ferien/Urlaub, Krankheit.....

Lohnsystem.....

Rechte und Pflichten.....

Besondere Bestimmungen.....

Übergangs- und Schlussbestimmungen.....

Anhang 1

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das Personal der Kirchgemeinde Zollikofen, sofern es nicht privatrechtlich angestellt ist.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 1. Das ständige Personal der Kirchgemeinde Zollikofen wird öffentlich-rechtlich mit Arbeitsvertrag angestellt. 2. Soweit das Personalreglement, die Personalverordnung oder der Arbeitsvertrag keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. 3. Als Arbeitgeber handelt der Kirchgemeinderat.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 1. Aushilfepersonal wird privatrechtlich mit Arbeitsvertrag angestellt. 2. Soweit die vertraglichen Bestimmungen keine eigenen Regelungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. 3. Als Arbeitgeber handelt der Kirchgemeinderat.
Pfarrpersonen	Art. 4 1. Für die Pfarrpersonen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons und der Landeskirche. 2. Der Kirchgemeinderat regelt Kostenvergütungen, Spesenentschädigungen und Weiteres mit den Pfarrpersonen mittels Nutzungsvereinbarungen.
Behördenmitglieder	Art. 5 Als Behördenmitglieder gelten der Präsident der Kirchgemeindeversammlung, die Mitglieder des Kirchgemeinderates, die Mitglieder der Kommissionen sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
	Art. 6 1. Behördenmitglieder arbeiten ehrenamtlich. 2. Der Präsident der Kirchgemeindeversammlung, die Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Pauschalentschädigung. (<i>Anhang 1</i>) 3. Alle Behördenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld. (<i>Anhang 1</i>)
Grundsätzliches	
Suche von Mitarbeiter/innen	Art. 7 1. Der Kirchgemeinderat beschliesst in allen Fällen das Vorgehen und die Methode zur Gewinnung von Mitarbeiter/innen. 2. Eine offene, unbefristete Stelle, welche 20 oder mehr Stellenprozente umfasst, wird zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben.
Informationen	Art. 8 Für Informationen gegen innen und aussen gilt das Informationskonzept.

Beschwerderecht	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeiter/innen haben ein internes Beschwerderecht. 2. Beschwerden sind schriftlich an die direkt vorgesetzte Person zu richten und von dieser zu behandeln. 3. Ein Weiterzug an den Kirchgemeinderat ist möglich.
Anspruch auf Auslagenersatz	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeiter/innen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen. 2. Wer Auslagenersatz beansprucht, hat dies schriftlich zu belegen.
Arbeitsverhältnisse	
Begründung des Arbeitsverhältnisses	<p>Art. 11</p> <p>Das Arbeitsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet.</p>
Probezeit	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Probezeit beträgt 3 Monate. 2. Die Probezeit kann bis maximal 6 Monate verlängert werden. 3. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat eine Woche, danach einen Monat.
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitarbeiter/innen können das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats kündigen. 2. Der Kirchgemeinderat kann das Arbeitsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats durch Verfügung kündigen. 3. Der Kirchgemeinderat hat für die Kündigung triftige Gründe anzugeben. Diese liegen insbesondere vor, wenn der oder die Mitarbeiter/in <ol style="list-style-type: none"> a. ungenügende Leistungen erbringt. b. Weisungen wiederholt missachtet hat. c. das Arbeitsklima nachhaltig stört. d. eine andere Person sexuell belästigt. 4. Eine Stellenaufhebung aus strukturellen Gründen ist zwölf Monate vor der voraussichtlichen Aufhebung anzukündigen. 5. Vor der Kündigung gewährt der Kirchgemeinderat das rechtliche Gehör.
Fristlose Kündigung	<p>Art. 14</p> <p>Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos gekündigt werden, wenn wichtige Gründen vorliegen. Als solche gelten namentlich Umstände, unter denen den Beteiligten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.</p>
Befristete Arbeitsverhält-	<p>Art. 15</p>

nisse	Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Ankündigung mit Ablauf der festgelegten Dauer.
Arbeitszeiten, Ferien/Urlaub, Krankheit	
Arbeitszeit	Art. 16 1. Die Mitarbeiter/innen erbringen ihre Arbeitszeit in einem Jahresarbeitszeitmodell. 2. Die jährliche Soll-Jahresarbeitszeit wird durch den Kirchgemeinderat festgelegt. Er beachtet hierbei die Regelung der bernischen Kantonsverwaltung. 3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. 4. Der Kirchgemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.
Ferienanspruch	Art. 17 1. Der Ferienanspruch richtet sich nach der kantonalen Regelung. 2. Bei der Ferienplanung ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
Kurzurlaube und unbezahlter Urlaub	Art. 18 Der Kirchgemeinderat erlässt die notwendigen Bestimmungen in der Personalverordnung.
Krankheit	Art. 19 1. Im Krankheitsfall ist die Dienstabwesenheit im Laufe des ersten Tages der Verwaltung zu melden. 2. Bei einer Abwesenheit von mindestens 3 Tagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. 3. Der Arbeitgeber kann in begründeten Fällen das Arztzeugnis bereits früher verlangen.
Lohnsystem	
Lohnanspruch und -ausrichtung	Art. 20 1. Der Anspruch auf Lohn entsteht mit dem ersten Arbeitstag und erlischt am Tag, an welchem das Anstellungsverhältnis endet. 2. Der Jahreslohn besteht aus 13 Monatslöhnen.
Einreihung der Funktion	Art. 21 1. Die Löhne der Kirchgemeinde Zollikofen richten sich nach der Gehaltsklassentabelle mit degressivem Gehaltsstufenaufstieg des Kantons Bern inklusive deren periodischer Anpassung an die Teuerung. 2. Jede Stelle wird in eine Gehaltsklasse der Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern eingereiht. 3. Der Kirchgemeinderat hält die Einreihung in der Personalverordnung fest. Er ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Dabei berücksichtigt er Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens. 4. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.
Lohnentwicklung	Art. 22 Der Kirchgemeinderat legt die Entwicklung der Löhne in der Personalverordnung fest.
Sitzungsgelder	Art. 22a

	Mitarbeiter/innen haben Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. (<i>Anhang 1</i>)
Weitere Leistungen und Zulagen	Art. 23 Weitere Leistungen und Zulagen werden vom Kirchgemeinderat in der Personalverordnung festgehalten.
Rechte und Pflichten	
Stellenbeschreibungen	Art. 24 Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiter/innen sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben festgehalten.
Mitarbeitergespräch	Art. 25 Der Kirchgemeinderat führt mit allen Angestellten mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch.
Aus- und Weiterbildung	Art. 26 Der Kirchgemeinderat erlässt die Regelungen betreffend Aus- und Weiterbildungen in der Personalverordnung.
Annahme von Geschenken	Art. 27 1. Den Mitarbeiter/innen ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Kirchgemeinde stehen, anzunehmen. 2. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.
Ausstandspflicht	Art. 28 Es gelten die Regeln des kantonalen Gemeindegesetzes.
Schweigepflicht	Art. 28a Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
Besondere Bestimmungen	
Abgangsentschädigungen Rentenansprüche	Art. 29 Die Kirchgemeinde gewährt keine Abgangsentschädigungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 29a Der Kirchgemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Personalverordnung.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Bestehende Arbeitsverhältnisse	Art. 30 Bisher privatrechtlich eingegangene Arbeitsverhältnisse werden mit Ausnahme von Aushilfepersonal gemäss Artikel 3 bei Inkrafttreten dieses Reglements in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse überführt.
Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen	Art. 31 Die Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen in den bestehenden Anstellungsverhältnissen werden per 1.1.2019 den kantonalen Regelungen angepasst.

Pfarrpersonen	Art. 32 1. Die Pfarrpersonen bleiben bis zum Inkrafttreten des neuen Bernischen Landeskirchengesetzes (LKG) Kantonsangestellte und unterstehen damit den kantonalen Personalgesetzgebungen. 2. Ab Inkrafttreten des neuen Bernischen Landeskirchengesetzes gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche.
Inkrafttreten	Art. 33 1. Dieses Reglement tritt am 1.1.2019 in Kraft. 2. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Diesem Personalreglement wurde an der Versammlung der Kirchgemeinde vom 4. Dezember 2018 zugestimmt.

Der Kirchgemeinderatspräsident:



Hans-Rudolf Gysin

Der Leiter Administration:



Jan Gnägi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 1.11.2018 bis 30.11.2018 im Kirchgemeindesekretariat, Lindenweg 3, 3052 Zollikofen, öffentlich aufgelegt worden. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 17.10.2018 bekannt gegeben.

Zollikofen, 1.12.2018

Der Leiter Administration

Jan Gnägi

Reglement der Kirchgemeinde
Lindenweg 3
3052 Zollikofen

Anhang 1

1. Jährliche Pauschalentschädigungen

Präsident/in der Kirchgemeindeversammlung	CHF 300.00
CHF 150.00 Spesenersatz pauschal	
Kirchgemeinderatspräsident/in	CHF 5000.00
CHF 2'000 Spesenersatz pauschal	
Mitglieder des Kirchgemeinderates	CHF 3000.00
CHF 2'000 Spesenersatz pauschal	
Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans	CHF 500.00
CHF 150.00 Spesenersatz pauschal	

2. Sitzungsgelder Kirchgemeinderat

CHF 30.00 pro Stunde

Wer eine Sitzung leitet, erhält das doppelte Sitzungsgeld.

3. Sitzungsgelder anderer Behördenmitglieder und Mitarbeiter/innen

CHF 30.00 pro Stunde

Wer eine Sitzung leitet, erhält das doppelte Sitzungsgeld.

Auflagezeugnis

Die Änderung von Anhang 1 ist vom 5.11.2021 bis 7.12.2021 im Kirchgemeindesekretariat, Lindenweg 3, 3052 Zollikofen, öffentlich aufgelegt worden. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 3.11.2021 bekannt gegeben.

Zollikofen, 7.12.2021

Der Leiter Administration


Jan Gnägi